

STUDIENORDNUNG FÜR DIE STUDIENRICHTUNG NACHRICHTENTECHNIK
IM STUDIENGANG ELEKTROTECHNIK

1. AUFGABE, RECHTSGRUNDLAGE

Die vorliegende Studienordnung soll dem Studenten eine wirkungsvolle und zeitsparende Gestaltung des Studiums ermöglichen. Sie regelt den inhaltlichen und organisatorischen Studienablauf und ergänzt im Sinne des § 11 (4) der Prüfungsordnung (PO) den Fächerkatalog.

1.2 Die Rechtsgrundlagen dieser Studienordnung sind:

a) Das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung vom 25.2.1975 (G.V. NW S. 312) und die sich auf dieses Gesetz beziehenden Änderungen.

b) Die Prüfungsordnung für die Fachrichtung Elektrotechnik in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1976.

2. STUDIENZIEL

In Erfüllung und Ausgestaltung des gesetzlich vorgegebenen Bildungsauftrages (§ 2 (1) FHG) wird eine anwendungsorientierte Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage vermittelt.

Im Verlaufe seines Studiums soll der Student Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben, die zur Ausübung des Ingenieurberufes in einem breiten Tätigkeitsfeld erforderlich sind und ihn zu kritischem und selbständigem Denken sowie zur selbständigen Erarbeitung von Problemlösungen befähigen.

3. BERECHTIGUNG ZUR AUFNAHME DES STUDIUMS
IM STUDIENGANG ELEKTROTECHNIK

3.1 Zum Studium im Studiengang Elektrotechnik berechnen:

- a) Das Abschluszeugnis einer Fachoberschule (FOS) für Technik, Fachrichtung Elektrotechnik,
- b) das Abschluszeugnis einer FOS für Technik, Fachrichtung Maschinenbau,
- c) das Abschluszeugnis einer FOS für Technik anderer Fachrichtungen,

- d) das Abschlusszeugnis einer FOS anderen Typs,
e) die allgemeine Hochschulreife (Abitur),
f) das Abschlusszeugnis einer zweijährigen höheren Handelsschule und der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder eines einjährigen gelenkten Praktikums,
g) das Zeugnis über die Versetzung in die Klasse 13 einer weiterführenden allgemeinbildenden öffentlichen oder ihr gleichgestellten Schule und der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder eines einjährigen gelenkten Praktikums,
h) sonstige Zeugnisse der Fachhochschulreife und Zeugnisse, die vom Kultusminister gemäß § 21 (2) FHG als der Fachhochschulreife gleichwertig anerkannt worden sind.
- Zu den Nachweisen b) - h) wird zusätzlich ein Ergänzungspraktikum gefordert, und zwar zu dem Nachweis b) ein dreimonatiges Fachpraktikum, zu den Nachweisen c) - h) ein dreimonatiges Grund- und ein dreimonatiges Fachpraktikum.
- 3.2 Die Ausgestaltung des Grund- und Fachpraktikums (Ergänzungspraktikum) ist in der Anlage 1 verzeichnet und Bestandteil dieser Studienordnung.
- 3.3 Die während der Ausbildung in Klasse 11 einer FOS, einer Berufsausbildung oder des - dem Erwerb der Zugangsberechtigung dienenden - Jahrespraktikums ausgeübten einschlägigen Tätigkeiten werden nach Art und Dauer im Rahmen der Anlage 1 ganz oder teilweise angerechnet.
- 3.4 Über die Anerkennung von Ergänzungspraktika sowie über die Anrechnung von Tätigkeiten gemäß 3.3 auf diese entscheidet im Zweifelsfall der Fachbereich.
- 3.5 Das Grundpraktikum ist stets vor der Aufnahme des Studiums zu absolvieren. Der Nachweis des Fachpraktikums soll in der Regel bis zum Beginn des 5. Studiensemesters geführt werden.
4. STUDIENAUFBAU
- 4.1 Das Studium dauert in der Regel 6 Semester (§ 2 PO).
- 4.2 Studienanfänger können ihr Studium nur im Wintersemester (WS) beginnen. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel im Jahresrhythmus angeboten; das bedeutet, daß nur ausnahmsweise in zwei aufeinanderfolgenden Semestern die gleichen Lehrveranstaltungen stattfinden.
- 4.3 Für Studienplatzwechsler oder Bewerber für den Eintritt in höhere Semester ist die Studienaufnahme auch im Sommersemester (SS) möglich, soweit es die Kapazität gestattet.
- 4.4 Das Studium wird in Grund- und Hauptstudium unterteilt. In beiden Abschnitten werden Fachprüfungen (FP) abgehalten und sind Leistungsnachweise (LN) zu erbringen.
Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums beinhalten Pflicht- und Wahlpflichtfächer. Jeder Student hat die Möglichkeit, neben den Pflicht- und Wahlpflichtfächern, eine beliebige Zahl anderer Fächer als Wahlfächer zu belegen und sich einer Prüfung zu unterziehen, sofern ein entsprechendes Lehrangebot besteht.
- 4.5 Bestandteil dieser Studienordnung ist der als Anlage II beigefügte Studienverlaufsplan, der einen Vorschlag für die Fach- und Stundenverteilung enthält und als Empfehlung für die Durchführung des Studiums anzusehen ist.
Die empfohlenen Gesamtstundenzahlen sind Mindeststundenzahlen.
- 4.6 Fachprüfungen (FP), Leistungsnachweise (LN) und Prüfungsvorleistungen (PV) werden in der Regel zu dem Zeitpunkt durchgeführt, zu dem das Fach im Studium des einzelnen Kandidaten ausläuft (§ 3 (2) PO). Der Prüfungsaus-schluß legt Zeitpunkt und Prüfungsform für jedes Semester verbindlich fest (§ 4 (1) und 11 (3) PO).
- 4.7 Die Abschlußarbeit wird in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des 6. Fachsemesters ausgeben (§ 3 (3) PO).
Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlußarbeit sind in § 12 (1) PO festgelegt.
- 4.8 Das Studium wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen.
Nach bestandener Prüfung wird der akademische Grad "Ingenieur (grad.)" verliehen.
5. ANRECHNUNG VON STUDIENLEISTUNGEN BEI STUDIENPLATZWECHSEL
- 5.1 Bei Studienplatzwechsel werden Studienzeiten an Fachhochschulen und Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen unter Beachtung von 5.2 und 5.3 angerechnet.
- 5.2 Studienzeiten an anderen Hochschulen und die dort erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden dann angerechnet, wenn die Fächer und Studien gleichwertig sind. Bei ausländischen Hochschulen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeschaltet werden.
- 5.3 Über die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Im Zweifelsfall sind die Hochschullehrer zu hören, die zuletzt für die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen als Prüfer benannt worden sind.
6. ZWEITSTUDIUM, ZWEITHÖRER, GASTHÖRER
- 6.1 Wird ein erfolgreich abgeschlossenes Studium durch ein weiteres in einem anderen Studiengang ergänzt (Zweitstudium), so kann die Zulassung zur

Abschlussprüfung nach verkürzter Studiendauer erfolgen, wenn vergleichbare Fächer, die Teil des Zweitstudiums sind, im Erststudium mit Prüfung abgeschlossen worden sind. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

6.2 Die Zulassung von Zweithörern regelt § 14 der Einschreibesatzung der FH Dortmund.

6.3 Die Zulassung von Gasthörern regelt § 15 der Einschreibesatzung.

7. STUDIENBERATUNG

7.1 Für die im Zusammenhang mit der Studienführung auftretenden Fragen stehen neben der zentralen Studienberatungsstelle für den Gesamthochschulbereich Dortmund die mit der Studienberatung betrauten Hochschullehrer, die Sachbearbeiter der studentischen Abteilung der Fachhochschule und die Referenten des Allgemeinen Studentenausschusses (ASiA) zur Verfügung.

7.2 Der Rat durch die mit der Studienberatung betrauten Hochschullehrer sollte vorwiegend in den Fragen gesucht werden, die sich aus den Studienverlaufsplänen, der Studienordnung und der Prüfungsordnung ergeben.

7.3 Die Sachbearbeiter der studentischen Abteilung beraten in Fragen, die im Zusammenhang stehen mit:
Exmatrikulation, Fachrichtungswechsel, Studentenausweis, Beglaubigungen und Bescheinigungen, Immatrikulation, Rückmeldung, Krankenversicherung, Förderung ausländischer Studenten, Zulassung von Ausländern, Zweithörer, Gasthörer und entsprechende Fragen.

7.4 Der ASiA berät im Rahmen der von ihm eingerichteten Referate u.a. über Fragen zu Selbstverwaltungsorganen und zu den Fachanliegen der Referate.

7.5 Für allgemeine und spezielle Fragen im Rahmen der Förderung (BAföG) ist das Studentenwerk Dortmund zuständig.

8. PRÜFUNGEN, PRÜFUNGSAUSSCHUSS

8.1 Der gemäß § 4 (2) der PO gebildete Prüfungsausschuss (PA) organisiert die Prüfungen, überwacht die Einhaltung der Prüfungsordnung und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Studienordnung, soweit sie auf die Prüfungsordnung Bezug nehmen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und bestellt die Prüfer. Er entscheidet in allen Zweifelsfällen, die im Zusammenhang mit der Prüfung auftreten (§ 4 (1) PO).

8.2 Der Prüfungsausschuss legt Termine und Form der Prüfungen im Benehmen mit den Prüfern (§ 8 (2) PO) innerhalb der ersten Semesterhälfte für das laufende Semester fest.

8.3 Für die Teilnahme an den Prüfungen ist ein fristgerechter schriftlicher Antrag erforderlich, der über das Prüfungssekretariat an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten ist. Die Anmeldefrist setzt der PA fest und gibt sie bekannt. Bei Fristüberschreitungen ist die Zulassung zum jeweiligen Termin ausgeschlossen.

8.4 Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung kann vom Kandidaten ohne Angabe von Gründen bis zu einer Woche vor dem angesetzten Prüfungstermin durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgezogen werden. Diese schriftliche Mitteilung muß spätestens eine Woche vor dem angesetzten Prüfungstermin beim Prüfungssekretariat eingegangen sein.

8.5 Der schriftliche Meldevorgang wird über Meldelisten abgewickelt, die das Prüfungssekretariat vorbereitet und verwaltet.
Die Erfüllung der Meldevoraussetzungen (§ 7 (1), (2) PO) ist vom Kandidaten nachzuweisen und wird vom Prüfungssekretariat überprüft.

8.6 Alle Prüfungen sollten möglichst zu dem Zeitpunkt abgewickelt werden, in dem das Fach im Studium des Kandidaten ausläuft. Als Voraussetzung für die Meldung sollte das entsprechende Studienfach belegt worden sein.

8.7 Das Studium wird durch eine Abschlussarbeit – deren Bearbeitungsdauer in der Regel drei Monate nicht überschreiten darf (§ 13 (3) PO) – und ein ergänzendes Kolloquium (§ 14 PO) abgeschlossen.

Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist über das Prüfungssekretariat schriftlich an den Vorsitzenden des PA zu richten.

8.8 Zur Bewertung der Abschlussarbeit werden vom Prüfungsausschuss zwei Prüfer bestellt (§ 5 (4), § 13 (6) PO). Beide nehmen auch das sich an die Abschlussarbeit anschließende Kolloquium ab und bewerten es gemeinsam. Zulassungsvoraussetzungen und Einzelheiten des Prüfungsverfahrens regeln die §§ 12, 13 und 14 der PO.

8.9 Nicht bestandene benotete Prüfungen (FP, LN und PV) können zweimal wiederholt werden. Die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung (§ 5 (3) PO) können einmal wiederholt werden.

8.10 Auf Verlangen hat sich jeder Student bei Teilnahme an einer Prüfung durch Ausweis zu legitimieren.

9. ÜBERPRÜFUNG DER STUDIENVERLAUFSPLÄNE

Der Fachbereichsrat kann in jedem Jahr einmal in Zusammenarbeit mit dem PA die Zweckmäßigkeit der Studienverlaufspläne überprüfen und Änderungen beschließen.

Die Änderungen treten mit der Erteilung der erforderlichen Genehmigung in Kraft.

10. STUDIENABLAUF

10.1 Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan in Anlage II der Studienordnung beschreibt die zeitliche Struktur des Studiums.

Er enthält den Fächerkatalog, die den Fächern zugeordneten Lehrveranstaltungen und die auf die einzelnen Fächer und Fachsemester entfallenden Semesterwochenstunden.

Dem Studienverlaufsplan sind die zu erbringenden Prüfungsleistungen nach Art, Form und Zeitpunkt zu entnehmen.

10.2 Didaktische Struktur

Dem Studienverlaufsplan des FB Nachrichtentechnik liegen die folgenden didaktischen Entscheidungen zugrunde:

Im Grundstudium (1.-4. Semester) und im Pflichtbereich des Hauptstudiums (3.-5. Semester) wird ein möglichst breites, nach den Kriterien umfassender Anwendbarkeit ausgewähltes Grundlagenwissen vermittelt. Diese Studienabschnitte sind geprägt durch Vorlesungen, Übungen und Praktika in den Grundlagenfächern der Mathematik, der Physik, der Elektrotechnik, der Nachrichtentechnik, der Konstruktionslehre und der Datenverarbeitung. Im Vertiefungsstudium (5. und 6. Semester) sollen das selbständige ingenieurwissenschaftliche Arbeiten und die Fähigkeit zu eigenständigem Lernen gefördert werden. Hierzu dient die Gruppenarbeit in den Laboratorien, in der praxisnahe Projekte bearbeitet werden. Diese Gruppenarbeit findet im Rahmen des Pflichtfaches "Ingenieurmäßiges Arbeiten" statt und wird durch projektnahe Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs unterstützt.

10.3

Gliederung des Studiums

Pflichtbereich

Das Studium der Nachrichtentechnik gliedert sich in zwei Studienabschnitte, in das Grundstudium und das Hauptstudium. Sämtliche Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sind Pflichtfächer, die des Hauptstudiums Pflicht- und Wahlpflichtfächer.

Der Studienverlaufsplan sieht für das Grundstudium 80 und für das Hauptstudium 89 Semesterwochenstunden vor, davon entfallen 17 Semesterwochenstunden auf den Wahlpflichtbereich.

Das Pflichtfach "Ingenieurmäßiges Arbeiten" wird in der Form eines Projektstudiums durchgeführt. Es umfaßt 20 Semesterwochenstunden.

Wahlpflichtbereich

Die Wahlpflichtfächer sind zu Gruppen (Vertiefungsgebieten) zusammengefaßt (Anlage III zur Studienordnung). Diese Gruppenbildung gewährleistet durch die Auswahl der Fächer - zusammen mit dem Pflichtfach "Ingenieurmäßiges Arbeiten" - eine sinnvolle und praxisorientierte Ausrichtung des Studiums.

Daher wird den Studenten nachdrücklich empfohlen, sich zu Beginn des 5. Fachsemesters - seinen Neigungen entsprechend und im Rahmen der verfügbaren Laborkapazität - für eines der folgenden Vertiefungsgebiete zu entscheiden:

1. Hochfrequenztechnik/Mikrowellentechnik,
2. Nachrichtenübertragung und elektronische Vermittlungstechnik,
3. Signalverarbeitung und Regelungstechnik.

Der Wechsel von einem Vertiefungsgebiet zu einem anderen Vertiefungsgebiet ist möglich.

Das Angebot der Wahlpflichtfächer für die empfohlenen Vertiefungsgebiete ist in Anlage III zur Studienordnung zusammengestellt. Über dieses Angebot hinaus bietet der Fachbereich Nachrichtentechnik nach Möglichkeit weitere Wahlpflichtfächer aus dem Katalog der Prüfungsordnung (Anlage I, PO) an.

Wahlbereich

Da ein ordnungsgemäßes Studium nur dann gewährleistet ist, wenn der quantitative Umfang des Studiums einschließlich des Wahlbereichs mindestens 180 Semesterwochenstunden beträgt, wird dem Studenten empfohlen, weitere Fächer in entsprechendem Stundenumfang aus dem Angebot des Fachbereichs zu wählen.

Das Fach "Fachenglisch" wird bis zu einer generellen Neuregelung über allgemeinwissenschaftliche Seminare dem Bereich der Wahlfächer zugeordnet. Die in den Wahlfächern erzielten Noten werden auf Antrag in die Anlage zum Zeugnis aufgenommen. Bei der Ermittlung der Gesamtnote bleiben diese Noten jedoch unberücksichtigt.

10.4

Prüfungsleistungen

Fachprüfungen

Vier Pflichtfächer des Grundstudiums sowie sechs Pflichtfächer und zwei Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums sind mit einer Fachprüfung abzuschließen (§ 9 und § 10 PO). Form und Dauer der insgesamt zwölf Fachprüfungen sind in § 8 (2) der Prüfungsordnung festgelegt.

Leistungsnachweise

Fünf Pflichtfächer des Grundstudiums sowie fünf Pflichtfächer und zwei Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums sind durch Leistungsnachweise abzuschließen.

Für fünf dieser Fächer, die durch die Prüfungsordnung in § 11 (1) und (2) festgelegt sind, werden Form und Dauer der Leistungsnachweise durch § 11 (3) PO geregelt.

Für die restlichen sieben Fächer, die entsprechend § 11 (4) PO durch die Studienordnung festgelegt werden, weist der Studienverlaufsplan Form und Zeitpunkt des Erwerbs der Leistungsnachweise aus. Diese Regelungen gelten gemäß § 11 (5) PO nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung als Teil der Prüfungsordnung.

Alle zwölf Leistungsnachweise werden durch Noten bewertet.

Prüfungsvorleistungen

In vier Fächern des Grundstudiums und in vier Fächern des Hauptstudiums, die mit einer Fachprüfung abzuschließen sind, werden gemäß § 9 (2) PO Prüfungsvorleistungen gefordert.

Form und Zeitpunkt des Erwerbs der Prüfungsvorleistungen sowie die Art der Bewertung bzw. Anerkennung sind im Studienverlaufsplan aufgeführt.

Das erfolgreiche Erbringen der Prüfungsvorleistungen gilt als Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Fachprüfung (§ 7 PO).

Abschlußarbeit

Zu den Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlußarbeit gehört (§ 12 PO), daß der Kandidat alle 4 Fachprüfungen des Grundstudiums, mindestens 7 Fachprüfungen des Hauptstudiums und mindestens 11 der im Studienverlaufsplan vorgesehenen Leistungsnachweise bestanden hat.

10.5

Ausbildungsziel

Die ausbildungsmäßig angestrebte Qualifikation deckt das Tätigkeitsfeld eines Ingenieurs der Nachrichtentechnik in folgenden Merkmalen ab:

Schaltungstechnische und konstruktive Entwicklung von Systemkomponenten und Systemen der Nachrichtentechnik, Prozeßdatenerfassung und -verarbeitung, Anwendungsberatung und Anwendungscoordination nachrichtentechnischer Systemkomponenten und Systeme.

Die den Qualifikationsmerkmalen zuzuordnenden Einsatzbereiche sind:

Industriebetriebe der Nachrichtentechnik/Elektronik, Industriebetriebe, die sich der Nachrichtentechnik/Elektronik als Servicetechnik bedienen (Energieerzeugung und Versorgung, Stahl-erzeugung und Verarbeitung, Chemie, Petrochemie), Technische Dienstleistungsbereiche von Post, Bahn, Schifffahrt und Luftfahrt, Forschungs- und Hochschulinstitute.

11. INKRAFTTRETEN

Diese Studienordnung wurde am 17.1.1977 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Nachrichtentechnik beschlossen und am 16.2.1977 durch den Senat der Fachhochschule Dortmund genehmigt.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW hat die Studienordnung mit Erlaß I A 5 - 8114/054 vom 20. Dezember 1977 bis zum Ende des Wintersemesters 1978/79 mit Maßgaben genehmigt. Diesen Maßgaben sind der Fachbereichsrat am 18.9.1978 und der Senat am 28.9.1978 beigetreten.

Die Studienordnung wird als "Vorläufige Studienordnung" in der Zeit vom 18.1.1979 bis 26.1.1979 gemäß § 33 Abs. 2 Verfassung der Fachhochschule Dortmund bekanntgemacht.

Sie tritt am 27.1.1979 in Kraft.

Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die ihr Studium nach Verbindlichwerden der Prüfungsordnung (Wintersemester 1977/78) aufgenommen haben.

AUSGESTALTUNG DES ERGÄNZUNGSPRAKTIKUMS

1. Ausgestaltung des dreimonatigen Grundpraktikums

Die Tätigkeiten müssen aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- a) Manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen (Grundlehrgang einschl. Schlosserei und Blechbearbeitung)
- b) Maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspannungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung (Spanende Formgebung, spanlose Formgebung)
- c) Verbindungstechniken (Schweißen, Nieten)
- d) Grundausbildung in der Elektrotechnik: Installation, elektrische Maschinen, Schalt- und Meßgeräte

2. Ausgestaltung des dreimonatigen Fachpraktikums

Die Tätigkeiten müssen aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- a) Montage und Wartung von Maschinen, Anlagen und Geräten
- b) Messen und Prüfen - Fehleranalyse
- c) Steuer- und Regelungstechnik, Elektronik
- d) Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs

Bei der Ausgestaltung des Grund- bzw. Fachpraktikums sollen jeweils möglichst alle vier, jedoch mindestens drei der Tätigkeitsbereiche 1 a) - d) bzw. 2 a) - d) berücksichtigt werden.

Die Mindestdauer der Tätigkeit in einem Bereich beträgt 2 Wochen.

1. Vertiefungsgebiet "Hochfrequenztechnik/Mikrowellentechnik"

Wahlpflichtfach Nr./Bezeichnung	Prüfungstg.			zugeordn. Lehrveranstaltungen LV-Nr.
	Abk.	SWS	Art	
651 Mikrowellentechnik	6	FP	K/M	651.0.5
652 Ausg. K.d.N.-Übertragungstechnik	4	LN	K/M	652.0.5
653 Antennen und Wellenausbreitung	3	LN	K/M	653.0.6
654 Syst.-Komp.u.Syst.d.Mikrowellentechnik	3	LN	K/M	654.0.5-6
655 Maxwellische Theorie	3	LN	K/M	655.0.5-6

2. Vertiefungsgebiet "Nachrichtenübertragung und elektronische Vermittlungstechnik"

Wahlpflichtfach Nr./Bezeichnung	Prüfungstg.			zugeordn. Lehrveranstaltungen LV-Nr.
	Abk.	SWS	Art	
661 Vermittlungstechnik	4	LN	K/M	661.0.5-6
662 Nachrichtent.-Anlg.u.Geräte	4	LN	K/M	662.0.5-6
663 Elektroakustik	4	LN	K/M	663.0.5-6
664 Rundfunk- und Fernsehtechnik	2	LN	K/M	664.0.6
665 Fernmeldetechnik	2	LN	K/M	665.0.6
666 Systemtheorie	2	LN	K/M	666.0.5

3. Vertiefungsgebiet "Signalverarbeitung und Regelungstechnik"

Wahlpflichtfach Nr./Bezeichnung	Prüfungstg.			zugeordn. Lehrveranstaltungen LV-Nr.
	Abk.	SWS	Art	
671 Ausg. Kap.d.Nachr.-Verarbeitung	4	LN	K/M	671.0.5-6
672 Signalverarbeitung	4	LN	K/M	672.0.5-6
673 Rechnerstrukturen	4	LN	K/M	673.0.5-6
674 Spezialgebiete d.Regelungstechnik	2	LN	K/M	674.0.6
675 Theorie d. Nichtlinearitäten	2	LN	K/M	675.0.5

- Abkürzungen:
- PF = Pflichtfach
 - WPF = Wahlpflichtfach
 - WF = Wahlfach
 - V = Vorlesung
 - SV = Seminar
 - Ü = Übung
 - P = Praktikum
 - SP = selbständiges Praktikum
 - LV = Lehrveranstaltung
 - SWS = Semesterwochenstunden
- Prüfungstg.
- FP = Fachprüfung
 - LN = Leistungsabweisung
 - PV = Prüfungsleistung
 - K = Klausurarbeit
 - M = Mündl. Prüfung
 - Eb = Entwurf, benotet
 - Lo = Laborarbeit, benotet
 - Pr = Praktikum, benotet
 - K/M = Klausur oder mündlich. Prüfung

Anlage II zur Studienordnung des FB Nachrichtentechnik der Fachhochschule Dortmund

STUDIENVERLAUFSPLAN (18.9.1978)

	Nr.	Prüfungsfach Bezeichnung	Abk.	SWS	Art	Form	Sem.	Prüfungstg.	Prüfungsvorleistung	dem Prüfungsfach zugeordnete Lehrveranstaltungen	LV-Nr.	Semesterwochenstunden																									
												1.Sem.						2.Sem.				3.Sem.				4.Sem.				5.Sem.				6.Sem.			
												Sd	V	SV	Ü	P	V	SV	Ü	P	V	SV	Ü	P	V	SV	Ü	P	V	SV	Ü	P	V	SV	Ü	P	
GRUNDSTUDIUM	611	Mathematik	MA	20	FP	K/M	2	K	1	611.1.1-2 Lin. Algebra u. anal. Geometrie I-II 611.2.1-2 Infinitesimalrechnung I-II 611.3.2 Gew. Diff. - Gl. u. Vektoranalysis 611.4.2 Funktionentheorie	6 8 4 2	2 3 2 1	2 1 2 1	1 1 2 1	1 1 1 1																						
	612	Physik	PH	14	FP	K/M	3	K, Pa	1, 2+3	612.0.1-3 Physik I-III	14	2	2	3	3	1	1	1	1																		
	613	Grundgebiete der Elektrotechnik	GE	14	FP	K/M	3	K	1	613.1.1 Lineare Gleichstromnetzwerke 613.2.2 Elektr. u. magnetische Felder 613.3.2-3 Wechselstromtechnik I-II	4 4 6	2 2 2	2 2 1	2 2 1	2 2 1																						
	614	Meßtechnik	MT	10	FP	K/M	4	K, Pa	2, 3+4	614.0.1-4 Meßtechnik I-IV	10	2	2	2	2	2	2	2																			
	621	Datenverarbeitung	DV	4	LN	K/M	3	-	-	621.0.2-3 Datenverarbeitung	4			1	1	1	1	1	1																		
	622	Werkstoffkunde/Bauelemente	WB	8	LN	K/M	3	-	-	622.0.1-3 Werkstoffkunde/Bauelemente I-III	8	1	1	3	1	1	1	1	1																		
HAUPTSTUDIUM	623	Technische Mechanik	TM	3	LN	K/M	3	-	-	623.0.1 Technische Mechanik	3	1	2																								
	624	Konstruktive Gest. i. d. Feinwerktechnik	KF	3	LN	Eb	2	-	-	624.0.2 Konstrukt. Gest. i. d. Feinwerktechnik	3		1	2																							
	625	Halbleiterphysik	HP	4	LN	K/M	4	-	-	625.0.3-4 Halbleiterphysik I-II	4				3		1																				
	631	Theoretische Nachrichtentechnik	TN	6	FP	K/M	5	-	-	631.0.4-5 Theor. Nachrichtentechnik I-II	6						2	2																			
	632	Elektronische Schaltungen u. Netzwerke	ESN	4	FP	K/M	4	-	-	632.0.3-4 Elektr. Schaltung. u. Netzwerke I-II	4					1	1	1	1																		
	633	Nachrichtenübertragungstechnik	NU	11	FP	K/M	5	Pa	5	633.1.4-5 Nachrichtenübertr.-Komponenten I-II 633.2.4 Nachrichtenübertr.-Verfahren 633.3.5 Nachrichtenübertragungst.-Praktikum	7 3 1								4	1	1	1	1	1	1	1											
	634	Nachrichtenverarbeitung	NV	8	FP	K/M	4	Pa	3+4	634.1.4 Nachrichtenverarbeitung I-II 634.2.3-4 Nachrichtentechnisches Praktikum	7 1								2	2	2	2	2	1	1	1											
	635	Impulstechnik	IT	7	FP	K/M	4	-	-	635.0.3-4 Impulstechnik I-II	7						2	1	2	2																	
	636	Steuerungs- u. Regelungstechnik	RT	6	FP	K/M	4	-	-	636.0.3-4 Steuerungs- u. Regelungstechnik I-II	6						2	1	2	1																	
	641	Angewandte Mathematik	AM	4	LN	K/M	4	-	-	641.0.3-4 Angewandte Mathematik I-II	4					1	1	1	1																		
	642	Betriebswissenschaften	BW	2	LN	K/M	3	-	-	642.0.3 Betriebswissenschaften	2						2																				
	643	Grundlagen d. elektr. Energietechnik	ET	2	LN	K/M	4	-	-	643.0.4 Grundlagen d. elektr. Energietechnik	2										2																
	644	Konstrukt. Gest. i. d. Nachrichtentechnik	KN	2	LN	Eb	3	-	-	644.0.3 Konstr. Gestalt. i. d. Nachrichtent.	2										1	1															
	645	Ingenieurmäßiges Arbeiten	IA	20	LN	Lb	6	-	-	645.0.5-6 Ingenieurmäßiges Arbeiten	20													10		10											
	Wahlbereich	681	Wahlpflichtfach I	#6	FP	K/M	5/6	Pa	5/6	-	-	-																									
			Wahlpflichtfach II	#6	FP	K/M	5/6	Pa	5/6	-	-	-																									
			Wahlpflichtfach III	#3	LN	K/M	5/6	-	-	-	-	-																									
			Wahlpflichtfach IV	#2	LN	K/M	5/6	-	-	-	-	-																									
		681	Fach-Englisch	FE	2	LN	K/M	4	-	-	681.0.4 Fach-Englisch	2													2												
	Summe der Semesterwochenstd. ohne Wahlbereich											169																									

x) beginnt bereits im 3. Semester